Verfassungsgerichtshof Judenplatz 11, 1010 Wien B 2075/99-11

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Adamovich,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten

Dr. Korinek

und der Mitglieder

Dr. Gottlich,

Dr. Heller,

Dr. Holzinger,

Dr. Kahr,

Dr. Lass,

Dr. Liehr,

Dr. Morscher,

Dr. Müller,

Dr. Oberndorfer,

DDr. Ruppe und

Dr. Spielbüchler

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Potetz,

(13. Dezember 2001)

in der Beschwerdesache des Mag. Rudolf V o u k , JosefFriedrich-Perkonig-Straße 11, 9141 Eberndorf, vertreten durch
die Rechtsanwälte Dr. Matthäus Grilc, Dr. Roland Grilc und
Mag. Rudolf Vouk, Karfreitstraße 14-III, 9020 Klagenfurt,
gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für
Kärnten vom 27. Oktober 1999, Z KUVS-1264/1/99, nach der am
13. Dezember 2001 durchgeführten öffentlichen mündlichen
Verhandlung und der dort erfolgten Anhörung der Ausführungen
des Vertreters des Unabhängigen Verwaltungssenates für
Kärnten, Präsident Mag. Dr. Josef Stotter, sowie des
Beschwerdeführers Rechtsanwalt Mag. Rudolf Vouk gemäß Art. 144
B-VG am heutigen Tage zu Recht erkannt:

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch in Rechten durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt worden.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Bund (Bundeskanzler) ist schuldig, dem Beschwerdeführer die mit ATS 29.500,-- (2.143,85 Euro) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen vierzehn Tagen bei Exekution zu bezahlen.

<u>Entscheidungsgründe:</u>

I. 1.1. Über den in der Gemeinde Eberndorf (Bezirk Völkermarkt) wohnhaften Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 12.10.1994 wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von St. Kanzian eine Geldstrafe von ATS 500,-- verhängt. Diese Strafverfügung wurde im Wege der Hinterlegung am 20.10.1994 zugestellt.

Mit Schreiben vom 27.10.1994 beantragte der Beschwerdeführer die Zustellung der Strafverfügung in slowenischer Sprache, weil er sich im Verfahren seiner Muttersprache bedienen wolle. Daraufhin stellte ihm die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt im Wege der Hinterlegung am 12.12.1994 eine Ausfertigung der Strafverfügung in slowenischer Sprache zu.

1.2. Mit Schriftsatz vom 19.12.1994 (bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt eingelangt am 22.12.1994) erhob der Beschwerdeführer in slowenischer Sprache Einspruch gegen diese Strafverfügung, wobei er die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung zugab, deren Strafbarkeit jedoch unter Hinweis darauf verneinte, dass die zu Grunde liegenden Verordnungen, mit denen der Bereich des Dorfes St. Kanzian als Ortsgebiet bestimmt sei, nicht gehörig kundgemacht worden seien; auf den Hinweiszeichen (Ortstafeln) sei die Ortsbezeichnung nur in Deutsch und nicht – wie Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien 1955 gebiete – auch in Slowenisch angebracht.

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt erließ am 23.3.1995 ein im Spruch mit der Strafverfügung identisches Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 2.6.1995 in deutscher und in slowenischer Sprache zugestellt wurde.

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten, in der er iW die Ausführungen aus dem Einspruch wiederholte und beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben.

Mit Bescheid vom 11.7.1996 gab der UVS für Kärnten der Berufung statt und hob das angefochtene Straferkenntnis "infolge Unvereinbarkeit mit der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 12.10.1994" auf.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer eine zu B 2611/96 protokollierte, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

In Stattgebung dieser Beschwerde hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2.10.1999 den Bescheid des UVS für Kärnten vom 11.7.1996 wegen Verletzung des Beschwerdeführers im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auf.

- 2.1. Daraufhin wies der UVS für Kärnten mit (Ersatz)Bescheid vom 27.10.1999 die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt erneut ab.
- 2.2. Gegen diesen (Ersatz-)Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde. Darin wird die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des bekämpften Bescheides begehrt.
- 3. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der
 Verfassungsgerichtshof von Amts wegen gemäß Art. 140 Abs. 1 BVG ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der
 Wortfolge "wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein
 Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen" in § 2
 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. 1976/396, sowie
 gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit a)
 der Wortfolge "In der Gemeinde Bleiburg in den Gebieten der
 ehemaligen Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Moos, in der
 Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Gebiet der ehemaligen Gemeinde
 Vellach, in der Gemeinde Globasnitz und in der Gemeinde
 Neuhaus im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwabegg." in § 1
 Z 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über
 die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische

Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. 306, und
b) des § 1 Abschnitt B) Punkt 1 der Verordnung der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 17. August 1982,
Zl. 4642/1/81, betreffend Straßenverkehrszeichen im Verlauf
der St. Kanzianer Straße L 116, idF der Verordnung vom 30.
September 1992, Zl. 2856/1/92, ein und hob mit Erkenntnis vom
13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01, die in Prüfung
gezogenen Bestimmungen als gesetz- bzw. verfassungswidrig auf
- hinsichtlich der zuletzt genannten Verordnungsbestimmung
jedoch nur die (allein deutschsprachigen) Ortsbezeichnungen
"St. Kanzian" und "St. Kanzian, Klopein", im Übrigen wurde
diese in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung nicht als
gesetzwidrig aufgehoben.

- II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die zulässige Beschwerde erwogen:
- 1. Der Beschwerdeführer behauptet auf das Wesentliche zusammengefasst die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf zweisprachige topographische Bezeichnungen iSd. Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien wegen Anwendung von gesetzwidrigen Verordnungen sowie eines verfassungswidrigen Gesetzes, nämlich der oben erwähnten Bestimmungen des Volksgruppengesetzes, der Verordnung der Bundesregierung BGBl. 1977/306 und der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt betreffend Straßenverkehrszeichen im Verlauf der St. Kanzianer Straße L 116.
- 2.1. Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass es ein subjektives Recht auf Anbringung eines Hinweiszeichens iSd. § 53 Z 17a und 17b StVO in deutscher und slowenischer Sprache nicht gibt (VfSlg. 10.209/1984).

Zum anderen ist aber auch auf Folgendes hinzuweisen:

Die belangte Behörde hat sich bei der Erlassung des bekämpften Bescheides ua. auf § 1 Abschnitt B) Punkt 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 17. August 1982, Zl. 4642/1/81, betreffend Straßenverkehrszeichen im Verlauf der St. Kanzianer Straße L 116, idF der Verordnung vom 30. September 1992 Zl. 2856/1/92, gestützt. Diese Bestimmung lautete wie folgt:

" § 1

Im Verlauf der St. Kanzianer Straße L 116 ab der Grafensteiner Straße (L 107) ab Bezirksgrenze der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt über Dullach und St. Kanzian am Klopeiner See zur Seeberg Straße (B 82) in Kühnsdorf werden nachstehende dauernde Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote verfügt:

. . .

B) HINWEISZEICHEN:

Bei km 9,795 'Ortstafel' und 'Ortsende' mit der Ortsbezeichnung 'St. Kanzian' und bei km 10,950 'Ortstafel' und 'Ortsende' mit der Ortsbezeichnung 'St. Kanzian, Klopein' gemäß § 53, Z 17a und 17b leg. cit.

. . . "

Wie oben erwähnt hat der Verfassungsgerichtshof aus Anlass der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde ua. ein Verfahren zur Prüfung dieser Verordnungsbestimmung eingeleitet. Dies musste – in Wahrnehmung der dem Verfassungsgerichtshof obliegenden Rechtsbereinigungsfunktion, der zu Folge er bei Vorliegen entsprechender Bedenken jede in einer bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwendende Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen hat – unabhängig davon geschehen, ob die allfällige Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung im verfassungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren überhaupt zum Tragen kommt (vgl. das Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01, Pkt. III.1.3.2.1.).

Nun hat der Verfassungsgerichtshof mit dem mehrfach erwähnten Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01, bloß die in dieser Bestimmung angeordneten (allein deutschsprachigen) Ortsbezeichnungen "St. Kanzian" und "St. Kanzian, Klopein" als gesetzwidrig aufgehoben, nicht aber auch den sonstigen Regelungsgehalt der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmung, der zu Folge – somit auch mit Wirkung für den Anlassfall – das Ortsgebiet iSd. § 2 Abs. 1 Z 15 iVm. § 20 StVO als solches festgelegt ist. Im Hinblick darauf ändert sich aber auch an der Strafbarkeit des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verhaltens nichts.

- 2.3. Dass der Beschwerdeführer in (anderen) verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden wäre, ist weder von ihm behauptet worden noch sonst hervorgekommen.
 - 3. Die Beschwerde war daher abzuweisen.
- 4. Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 6505/1971, 13.545/1993) waren angesichts des Ergebnisses des Normenprüfungsverfahrens, das im Wesentlichen Rechtsvorschriften des Bundes betraf, Kosten in der Höhe von ATS 29.500,-- (2.143,85 Euro) zuzusprechen. In diesen zuerkannten Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von ATS 4.500,-- (327,03 Euro) sowie eine Eingabegebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von ATS 2.500,-- (181,68 Euro) enthalten.

Wien, am 13. Dezember 2001

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Schriftführerin:
Mag. Potetz